

Kriterien für Lasertag des Kinder- und Jugendschutzes in Nürnberg

Vor einer Prüfung des jeweiligen Betriebs auf eine mögliche Jugendgefährdung bzw. -beeinträchtigung hat das Ordnungsamt zunächst zu prüfen, ob derartige „Unterhaltungsspiele“ gegen die Menschenwürde verstoßen. Das ist dann der Fall, wenn die äußeren Spielumstände so gestaltet sind, dass beim Spielteilnehmer bzw. Spielteilnehmerin eine Einstellung erzeugt oder verstärkt wird, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch eines jeden Menschen missachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seiner Entscheidung zum Unterhaltungsspiel Laserdome“ am **24.10.2001**; **AZ.: 6 C 3.01** unter anderem festgestellt:

„Ein gewerbliches Unterhaltungsspiel, das auf die Identifikation der Spielteilnehmer mit der Gewaltausübung gegen Menschen angelegt ist und ihnen die lustvolle Teilnahme an derartigen - wenn auch nur fiktiven - Handlungen ermöglichen soll (hier: der Betrieb eines sog. Laserdomes mit simulierten Tötungshandlungen), ist wegen der ihm innewohnenden Tendenz zur Bejahung oder zumindest Bagatellisierung der Gewalt und wegen der möglichen Auswirkungen einer solchen Tendenz auf die allgemeinen Wertvorstellungen und das Verhalten in der Gesellschaft mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde unvereinbar“.¹

Wenn das Ordnungsamt diesbezüglich keine Beanstandungen im Hinblick auf einen Betrieb äußert, wird die jeweilige Anlage vom Kinder- und Jugendschutz des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt der Stadt Nürnberg geprüft und eine Alterseinstufung aufgrund folgender Kriterien festgelegt:

Kriterien zur Einstufung ab 18 Jahre

Spielmodus	<ul style="list-style-type: none"> • Spielformen „einer gegen den Rest“ oder Einzelkämpfer „jeder-gegen-jeden“ • Spielmodi mit Sonderpunkten bei Körpertreffern, Kopfschüssen oder sofortiger Ausschluss bei Treffern („tödliche Treffer“) • kriegerisches Szenario, drastische Spielanweisung (killen, vernichten, töten) <p>Spielmodus: z.B. Highlander</p>
Setting	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Betrieb einen Gaststätten- oder Spielhallencharakter hat, bei Alkoholausschank oder Alkoholkonsum • kriegerisches Szenario (z.B. Nachbildung Kampfgebiete, kriegerische Soundkulisse) • realitätsnahes Setting, Outdoor Spiele (z. B. freie Natur, Straße oder Park) • „Selbstschussanlagen“, die Schüsse auf Spieler abgeben
Phaser, Kleidung und Sensoren	<ul style="list-style-type: none"> • naturgetreue Nachbildungen der Waffen und Waffen mit munitionsähnlichen Geschossen • Virtuelle Bomben/Handgranaten, die gegen andere Spieler eingesetzt werden. • Nutzung von Tarnkleidung/Maskierung • Ähnlichkeit mit militärischen Uniformen • Stirnbänder, die Kopftreffer ermöglichen

¹ Vgl. ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt Mitteilungsblatt 2/2014

Kriterien zur Einstufung ab 16 Jahre

Spielmodus	<ul style="list-style-type: none"> Keine Spielformen „einer gegen den Rest“ oder Einzelkämpfer „jeder-gegen-jeden“ Vorzeitiges Ausscheiden des Spielenden aufgrund von Treffern Keine Sonderpunkte bei Körpertreffern Spielmodi wie z.B. Zoombi, Free for all, Shadow
Setting	<ul style="list-style-type: none"> Kein Alkoholausschank oder Alkoholkonsum Kein kriegerisches Szenario, kein realitätsnahes Setting, keine Outdoor Spiele Dunkelheit, Vernebelung der Anlage Spannungserzeugende Hintergrundmusik keine kriegerische Darstellung vorab (z.B. Internet, Flyer etc.)
Phaser, Kleidung und Sensoren	<ul style="list-style-type: none"> Handhabung der Phaser waffenähnlich Abgabe von Schüssen in schneller Abfolge hintereinander Keine Nutzung von Tarnkleidung/Maskierung, militärischen Uniformen

Kriterien zur Einstufung ab 14 Jahre

Spielmodus	<ul style="list-style-type: none"> erkennbarer Spiel- bzw. sportlicher Wettkampfcharakter, deutliches Teamplay muss erkennbar sein (Spielmodus z.B. Teamplay) Keine Spielformen „einer gegen den Rest“ oder Einzelkämpfer „jeder-gegen-jeden“ Sammeln von Punkten steht im Vordergrund Kein Vorzeitiges Ausscheiden des Spielenden aufgrund von Treffern Keine Sonderpunkte bei Körpertreffern Einführung mit Regelerläuterung und Begleitung während des Spiels durch geschultes Personal Spielabbruch durch Spieler/-in ist jederzeit möglich Unbewegliche Ziele sind vorhanden und zu treffen
Setting	<ul style="list-style-type: none"> Kein Alkoholausschank oder Alkoholkonsum Kein kriegerisches Szenario, kein realitätsnahes Setting, keine Outdoor Spiele realitätsfremdes Setting (z.B. ein futuristisches Labyrinth) keine bedrohliche Soundkulisse Keine kriegerische Darstellung vorab (z.B. Internet, Flyer etc.)
Phaser, Kleidung und Sensoren	<ul style="list-style-type: none"> keine Waffenähnlichkeit, keine naturgetreuen Nachbildungen von Waffen, keine Zusatzwaffen wie Bomben/ Handgranaten Keine Nutzung von Tarnkleidung/Maskierung, militärischen Uniformen

Hinweis: Die bisherige Möglichkeit, dass Kinder ab 12 Jahren in Begleitung ihrer Eltern Angebote mit einer Einstufung „ab 14 Jahren“ nutzen konnten, wurde ersatzlos gestrichen.

Weitere städtische Behörden sind bei einer neuen Lasertag-Anlage beteiligt: Das Stadtplanungsamt überprüft auf Grundlage einer Betriebsbeschreibung u. a. die Gebietsverträglichkeit und bei der Bauordnungsbehörde müssen Nachweise baulicher Voraussetzungen (Brandschutz, Parkplätze etc.) vor der Erteilung einer Baugenehmigung vorgelegt werden.